
Martin Häusling MdEP

Briefing 2 zur neuen EU-Saatgutverordnung

Vorlage des [Gesetzesentwurfs](#): Mai 2013

Vorlage des [Berichtes](#) durch den konservativen Berichterstatter Sergio Paolo Silvestris im Agrarausschuss: 24. Oktober 2013

Abgabe für Änderungsanträge im Agrarausschuss: 4. Dezember 2013

Abstimmung des Silvestris Berichts im Plenum: voraussichtlich Januar/Februar 2014

Es werden nach neusten Informationen keine Verhandlungen (Trilogie) zwischen Parlament, Rat und Kommission mehr stattfinden. D. h. es ist vorgesehen, dass das Parlament in der kommenden Legislaturperiode über das Gesetz entscheidet. Dann wird sich zeigen, ob dieser Ansatz so weiterverfolgt wird oder nicht.

Übersicht:

Im Mai d. J. ging der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs der Kommission zur Saatgut bereits eine Protestwelle voraus.

Insbesondere, weil einige Nichtregierungsorganisationen (NRO) befürchteten, dass der freie Austausch von Saatgut und Pflanzen gefährdet würde. Dies hatte zumindest dazu geführt, dass die Kommission ihren Vorschlag veränderte und sogenannte Nischenmärkte mit Ausnahmeregelungen installierte. Wenn auch bei weitem nicht akzeptabel, so war der Vorschlag zumindest ein wenig verbessert worden.

Dennoch: der Vorschlag konterkariert die europäische Biodiversitätsstrategie, er nimmt Landwirten (Landwirteprivileg) und Kleingärtnern die Freiheit ihr Pflanzenmaterial weiter zu nutzen. Der Vorschlag schränkt das Marktpotential alternativer Züchtungen und der Züchtungen im organischen Landbau extrem ein und zielt darauf ab, die großen Konzerne am Markt zu stärken. Viel wichtiger wäre es, breit aufgestellte Sorten (Populationsorten) weiter zu stärken, die anpassungsfähiger und widerstandsfähiger sind.

Tatsache ist, dass der konservative (EVP) Berichterstatter Silvestris einen Schulterchluss mit der Industrie sucht. Er lud am 25. November zu einem Dinnerabend der Europäischen Saatgutindustrie (ESA) ein, wo es außer ihm und der ESA keine Redner gab. Möglicherweise war die Sorge vor aufkommender Kritik dann doch der Grund, warum er selbst dann doch Abstand von der Teilnahme an seiner eigenen Veranstaltung nahm.

Hauptkritikpunkte am Vorschlag der Kommission und Bewertung des Berichtes von Silvestris

Vorschlag der Kommission:

Delegierte Rechtsakte:

An sehr vielen Stellen des Gesetzesentwurfes soll die genaue Ausarbeitung des Textes erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Kommission stattfinden. An wesentlichen Stellen ist daher der Text zu unkonkret.

Silvestris: Der Berichterstatter forciert ein solches Vorgehen noch weiter (siehe z.B. Artikel 34)

Vorschlag der Kommission:

Austausch von Saatgut:

Wir wollen im Gegensatz zur Kommission, dass der Austausch von Saatgut/Pflanzenvermehrungsmaterial zwischen Landwirten vollständig aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden soll.

Nischenmarkt:

und , dass der Austausch zwischen Menschen (Hobbygärtner), die keine Unternehmer sind, von der Verordnung ausgenommen wird.

Abgabe in kleine Mengen: Doppelte Einschränkung für Nischen stellt eine Überreglementierung des Bereiches dar.

Silvestris:

Diese Punkte lässt der konservative Berichterstatter unverändert. Darüber hinaus will er eine weitere Einschränkung. Er sieht vor, dass der Nischenbereich für Sorten gelten soll, diese unterliegen in jedem Fall einer Registrierung. Auch der Austausch zwischen Privatpersonen soll dokumentieren werden, das ist absurd. Kleinstunternehmen sollen zumindest geringe Gebühren für den Handel zahlen.

All diese Auflagen bedeuten das „Aus“ für den Nischenmarkt an sich.

Vorschlag der Kommission:

Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial:

Die jetzige Formulierung fordert eine zwingende Registrierung des Vermehrungsmaterials und schließt damit automatisch Pflanzenvermehrungsmaterial aus, das nicht registriert ist. Damit wird die Sortenverfügbarkeit am Markt weit eingeschränkt.

Zukünftig sollen Kulturen wie Gemüse, Kräuter und Kulturen im Gartenbau den gleichen hohen Qualitätsansprüchen wie im Getreidebau unterstellt werden. Das ist ein einseitig auf den Ertrag ausgerichtetes Konzept und wird die Vielfalt weiter beschneiden.

Regionale Sorten:

Die Bestimmungen nach Herkunftsregion sollen „regionale“ Sorten von der Registrierungspflicht befreien. Die Bestimmung des Herkunftsgebietes einer Sorte wirft aber häufig mehr Fragen auf als dass sie sie löst und schränkt Biodiversität eher ein als dass es sie steigert.

Registrierung von Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung:

Schränkt die Sortenvielfalt unnötig ein. So werden z. B. viele Pflanzen lokal genutzt, aber nicht unbedingt kommerziell vermarktet. Ihre Weiterentwicklung oder auch ihre Entdeckung wird durch die Verpflichtung zu einer offiziell anerkannten Beschreibung verhindert.

Ansprüche auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

Die Artikel zu den DUS-Kriterien (Kriterien zu Distinctness, Uniformity and Stability) sind für die Sortenzulassung nicht im Sinne anpassungsfähiger, robuster, samenfester oder widerstandsfähiger Sorten formuliert. Damit sind Sorten, die uns helfen können den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen benachteiligt, anstatt bevorzugt, wie es sinnvoll wäre. Dies betrifft nicht nur aber ganz besonders den ökologischen Landbau und sein besonderes Nachhaltigkeitspotential. Anstatt dessen werden anfällige „Ultrahochleistungssorten“ begünstigt, was im Hinblick auf die Sicherung der Welternährung unter widrigen Voraussetzungen zumindest als kurzfristig bezeichnet werden muss.

Kennzeichnungspflicht:

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass die Kennzeichnung von Hybridsaatgut aufgehoben wird. Das ist nicht im Sinne der Landwirte, die gerne wissen wollen, welches Saatgut sie

zum Einsatz bringen und, ob es nachbaufähig ist. Auch Züchtungstechniken sollen NICHT angegeben werden müssen. Zwar ist die Kennzeichnung von mit Hilfe der Gentechnik gezüchteten Sorten in der Gentechnikverordnung geregelt, aber zB. die Züchtung mit Hilfe der CMS-Technik (Technik, die auf Zellfusionstechnik basieren) muss dann nicht mehr angegeben werden. Das ist zumindest für den ökologischen Anbau völlig inakzeptabel, weil bestimmte Verbände diese Züchtungstechnik in ihren Kriterien ausschließen.

Silvestris:

Diese Punkte lässt der konservative Berichterstatter unverändert.

Grüne Kritik und Forderungen:

Die Verordnung läuft in dieser Form der EU-Biodiversitätsstrategie zuwider und konterkariert sie.

Die Verordnung korrigiert die bestehenden zu engen Zulassungsanforderungen (DUS-Anforderungen) nicht.

Samenfeste Sorten von genetisch breiteren Populationen, die sich besser an naturräumliche Anforderungen anpassen können müssen mindestens gleichwertig zulassungsfähig sein, wie homogene und stabile Hybridsorten, die auf eine nährstoff- und energieintensive Landwirtschaft zugeschnitten sind.

Die Möglichkeit der Prüfungs-Privatisierung verstärkt den bereits vorhandenen Kostendruck auf die amtliche Sortenprüfung und gefährdet damit eine wichtige Infrastruktur gerade für kleinere Züchter.

Der Gesetzestext muss als Richtlinie und nicht als Verordnung in Kraft treten, damit die einzelnen Mitgliedstaaten mehr regional angepasste Gestaltungsmöglichkeiten haben.